Freilich vermag ich nicht zu sagen, an welche Gesetze oder Aussprüche der Quellen diese Theorie angeknüpft wurde. Aber so viel ist klar, daß auch hier die Dos einer emancipirten Frau ihren Kindern, und nicht ihrem Vater zugesprochen wird. Unbegreiflich ist daher, wie Glück sich gerade auf diese Stelle für die Behauptung berufen mochte, daß auch nach den Basiliken und dem Scholiasten Theodorus zwischen einer emancipirten Tochter und einer filiafamilias kein Unterschied in dieser Lehre stattfinde[51].

## XV.

## Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für Deutschland, wenigstens für die Staaten des deutschen Zollvereins, mit besonderer Rücksicht auf das neue, königlich sächsische Gesetz über Schuldarrest und die darüber gepflogenen Verhandlungen.

Von

**Mittermaier.**

(Fortsetzung des Aufsatzes Nro. VI. in diesem Bande.)

Seit unserm letzten Aufsatze über Wechselrecht ist von Seite der Gesetzgebung und der Wissenschaft so viel Bedeutendes geliefert worden, daß es vor Allem Pflicht ist, auf jene neuen Leistungen die Aufmerksamkeit unserer Leser zu

51) Glück Bd. 27. S. 199. nota 23.

lenken. Schon in dem vorigen Hefte [1]) wurde von dem Entwurfe jener Wechselordnung Nachricht gegeben, welche die königlich sächsische Regierung der Ständeversammlung vorlegte. Dieser Entwurf ist zwar noch nicht ein Gegenstand der Verhandlungen der Kammern geworden, allein vor uns liegt bereits ein Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer über diesen Entwurf. Dieser Bericht ist um so wichtiger, je mehr er in ein genaues Detail der einzelnen Fragen des Wechselrechts eingeht, durch eine große Zahl praktisch wichtiger Bemerkungen sich auszeichnet, das Ergebniß der Berathung der Deputationsmitglieder mit den königlichen Commissarien ist, und die Gutachten der von der Deputation beigezogenen Mitglieder von dem Handels- und Fabrikstande berücksichtigt. Schon für die wichtige Frage: was in formeller Hinsicht eine Wechselordnung leisten soll, enthält der Bericht Bemerkungen und Vorschläge, die jeder mit der Wechselgesetzgebung Beschäftigte beachten sollte. Der Entwurf enthält eine große Zahl von Definitionen, Eintheilungen, kaufmännische Vorsichtsmaßregeln und Bestimmungen über internationales Recht, in so ferne die Anwendung des ausländischen Wechselrechts in Frage stand. Die Deputation erklärt sich gegen die Aufnahme solcher Regeln, weil sie die gesetzliche Aufstellung derselben für bedenklich hält, indem da, wo dergleichen Normen mit den allgemein angenommenen Regeln übereinstimmen, ihre Aufstellung überflüssig ist, und wenn sie nicht übereinstimmen, sie leicht eine Mißstimmung des Auslandes gegen das Inland erzeugen und Retorsionsmaßregeln veranlassen oder den Credit des Inlands schmälern. Wir glauben, daß die Frage über Aufnahme solcher Maßregeln noch eine andere Seite hat. Wenn die Deputation alle solche Regeln der Wissenschaft überlassen will, so dürfte dies auf der Ansicht beruhen, daß die Wissenschaft und der Gerichtsgebrauch sicher leitende überall anerkannte Regeln aufgestellt habe; allein dies ist nicht

1) Archiv XXVI S. 150.

der Fall; vergleiche man nur unsere Lehrbücher und die Rechtssprüche, um sich von der Verschiedenheit der Ansichten, z. B. darüber zu überzeugen, nach welchen Gesetzen die Wechselfähigkeit, die Wechselverjährung u. A. zu beurtheilen sind. Am klarsten zeigt sich dies da, wo man dem auswärts Handelnden, z. B. dem, welcher in Brüssel einen Wechsel präsentirt, nach den Gesetzen Sachsens beurtheilen will [2]). Wenn z. B. ein Engländer einen in Brüssel zahlbaren Wechsel am 16ten September zu präsentiren hatte und durch höhere Gewalt abgehalten wurde, dies zu thun, sich dann mit der Regreßklage an einen Kaufmann in Leipzig wendet und nach §. 76 sein Recht verlieren soll, so scheint dies sehr hart und juristisch nicht leicht zu rechtfertigen, da Jeder sich nach den Gesetzen des Orts richtet, in welchem er handelt, schwerlich aber das Gesetz Sachsens ihm zumuthen kann, daß er dies Gesetz kenne und sich darnach richte. Die Deputation fühlt dies wohl, schlägt aber vor, diesen §. 76 in das Gesetz aufzunehmen, ungeachtet sie sonst Sätze des internationalen Rechts nicht aufnehmen will. So gut aber dieser Satz aufgenommen werden soll, müssen noch viele Sätze, welche auf Collision der Gesetze beruhen, aufgenommen werden. Sehr beachtungswürdige Bemerkungen macht die Deputation in ihren Schlußanträgen [3]) über die Redaktion einer Wechselordnung. Es ist gewiß, daß bei einem solchen Gesetze schon die Fassung so berechnet sein muß, daß der Wechselgeschäfte Treibende schon aus den Worten und den Satzfügungen den Sinn einer Vorschrift leicht auffinden kann; der Gesetzgeber muß dabei auf einer Seite ganz an die kaufmännische Auffassungs- und Ausdrucks-

2) Nach dem §. 76 des Entwurfs soll die Berufung auf Verspätigung der Präsentation durch höhere Gewalt selbst bei den Wechseln die im Auslande zahlbar sind, nicht beachtet, auch wenn bescheinigt würde, daß an dem Orte, wo die Präsentation geschehen sollte, der Einfluß der höhern Gewalt auf Beurtheilung der Versäumniß in den Präsentationen gesetzlich anerkannt wäre.

3) Bericht S 211.

weise sich anschließen und völlig verständlich sprechen, auf der andern Seite aber, da das Wechselrecht so vielfach mit dem Civilrechte zusammenhängt, auch die Ausdrücke so wählen, daß der rechtsgebildete Richter sicher weiß, welche civilrechtliche Sätze er anwenden soll, und in welchem juristischen Sinne die Ausdrücke genommen sind. In dieser Beziehung sind die Redaktionsvorschläge der Deputation zu den einzelnen Artikeln sehr wichtig. Auch in Bezug auf die Anordnung eines Wechselgesetzes ist der Vorschlag der Deputation bemerkenswerth [4]) nämlich die Oekonomie einer Wechselordnung so aufzustellen, daß der Wechsel von seiner Entstehung an durch die verschiedenen Erscheinungen seines Lebens in derjenigen Ordnung durchgeführt wird, welcher die gewöhnliche und natürliche Folge der Dinge entspricht. Auch wir glauben, daß die in dem sächsischen Entwurfe gewählte Ordnung nicht zweckmäßig ist. Erfreulich ist die Beobachtung, daß die Deputation der Grundrichtung beistimmt, welche im Wechselrechte der ausgezeichnete Verfasser der Wechselordnung, Herr Einert, beabsichtigt. Es soll der Wechsel von der Masse von Beschränkungen, welche man vorzüglich in Frankreich erfand, von den vielen unnöthigen Erfordernissen, durch die man den Wechselverkehr erschwert, gereinigt und im Interesse des Handelsverkehrs vereinfacht werden. Auf diese Art stimmt die Deputation zu, daß zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels nicht mehr die Angabe des Namens des Remitenten, und die Bezeichnung der **Valuta** verlangt werden soll; die Gültigkeit der Wechsel **au porteur** ist daher anerkannt; allein mit Recht hat die Deputation Einwendungen [5]) gegen die im Entwurfe Artikel 6 aufgestellte Ansicht, daß der Wechsel als ein auf den Credit von Privatpersonen beruhendes Papiergeld erscheine, erhoben. Es möchte gefährlich sein, den Wechsel dem Staatspapiergeld, dessen Weggabe und Annahme bei Allen, durch deren Hände er geht, keine Rechte und Verbindlichkeiten zurückläßt, im Ge-

4) Bericht S. 512.

5) Bericht S. 97 zu art. 6 des Entwurfs.

setze gleich zu stellen. Auch die Ansicht von einem bei dem Wechsel zum Grunde liegenden mit dem Publikum abgeschlossenen Vertrage führt leicht zu irrigen Folgerungen und erklärt eben so wenig die eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der Zwischenmänner als die nur bedingte Haftung des Ausstellers, so wie die Verhältnisse bei dem Rückwechsel. — Auch der im Artikel 6 des Entwurfs vorgeschlagene Satz: die Begebung und Annahme des Wechsels hat, wenn nicht deßfalls unter den Interessenten besondere Verabredungen bestehen, alle Wirkungen einer wirklich geleisteten Zahlung, wurde von der Deputation nicht ohne Grund bestritten. Wir würden aber noch weiter gehen, als die Deputation. Gewiß ist in den Fällen, in welchen der Wechsel seiner Bestimmung nach kein Zahlungsmittel ist, der im Entwurf vorgeschlagene Satz auf keinen Fall anzunehmen, z. B. wenn in Frankfurt einen auf London zahlbaren Wechsel von B. sich gegen baares Geld erkauft um 1000 Gulden in London zu zahlen oder wenn C., welcher 3 Wechsel von verschiedenen Ausstellern (jeder Wechsel à 500 fl.) zahlbar in Madrid besitzt und statt dieser 3 Wechsel einen Wechsel von 1500 fl. von einem andern Kaufmanne sich ausstellen läßt. Soll hier der Empfänger des Wechsels als bezahlt erscheinen? soll, wenn die Wechsel nicht von den Trassaten bezahlt werden, das Forderungsrecht des Empfängers gegen den Aussteller getilgt sein? Dies wäre gegen alle juristischen und handelsrechtlichen Vorstellungen. Wenn aber auch der Wechselausstellung ein anderes Vertrags- oder Schuldverhältniß vorausging, soll die Annahme des Wechsels als Zahlung gelten, so daß, wenn der Wechsel nicht bezahlt wird, der Inhaber aus den früheren Kaufgeschäften nicht mehr klagen kann? Die Deputation schlägt vor, dies im Entwurfe auszusprechen, weil durch die Erlöschung der Klagen aus dem früheren Geschäfte die Forderungsrechte nicht schlechter gestellt werden, als früher, da, wo durch eigne Schuld der Wechsel präjudicirt ist,

ohnehin das Wiederaufleben alter Forderungen nicht möglich ist; da, wo er durch fremde Schuld präjudicirt wird, der Wechsel doch für alle Betheiligten, den Präsentanten ausgenommen, so gut als bezahlt ist und wenn der Vormann oder Aussteller zahlungsunfähig ist, die Ausstellung der Contraktsklage doch nicht helfen würde. Ohnehin könnte, wie die Deputation bemerkt, nach dem Entwurfe Jeder durch eine besondere Bedingung die ursprüngliche Contraktsklage für den Fall der Nichtzahlung des Wechsels sich vorbehalten. Daß diese eben geschilderte Ansicht nicht die dem bisherigen juristischen und kaufmännischen Gebrauche entsprechende ist, giebt die Deputation selbst zu; nach dem Satze, daß Novationen nicht zu vermuthen sind, ist auch ihre Annahme nicht zu rechtfertigen. Der Trost, daß die Contrahenten sich durch eine besondere Verabredung etwas Anderes vorbehalten können, sollte den Gesetzgeber nicht bewegen, da voraussichtlich die Kaufleute, gewöhnt an die bisherige Ansicht, zu der Aufstellung von solchen besondern Verabredungen nicht kommen werden. Die Erklärung, daß doch in vielen Fällen die frühere Contractsklage keinen Nutzen haben und schlechter wirken würde, als die Wechselklage, kann den Gesetzgeber nicht bewegen, da die Voraussetzung nicht immer eintritt; in den Fällen, in denen die Wechselklage besser ist, wird der Wechselinhaber sie ohnehin wählen. Von Bedeutung sind die Bemerkungen über die Tratten auf eigene Ordre und über die Wechselklage des Ausstellers bei ihnen (zu Artikel 59 des Entwurfs [6]). Der Entwurf schlägt vor, daß eine solche Tratte in der Regel erst die Geltung eines Wechsels habe, wenn sie durch Indossament begeben wird. Es hängt dies mit der Frage zusammen, wie weit man dem Aussteller eine Wechselklage gegen den Acceptanten geben will; bekanntlich ist diese Frage sehr bestritten. Die Deputation ist mit dem Entwurfe einverstanden, keine Wechselklage hier zu gestatten; allein die Verschiedenheit der Ansichten erhob sich dar-

6) Bericht S. 117.

über, ob man nicht bei Tratten auf eigene Ordre (bei denen freilich häufig die Absicht des Ausstellers zum Grunde liegt, sein Guthaben von dem Bezogenen auf höflichem Wege sicher einzuziehen), oder doch dann, wenn diese Tratte auf Rechnung eines Dritten gezogen wird, die Wechselklage dem Aussteller geben soll. Die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes forderten überhaupt die Wechselklage bei Tratten auf eigene Ordre. Die Deputation war getheilter Meinung; die Majorität giebt diese Klagen auf eigene Ordre nur, wenn sie auf Rechnung des Dritten gezogen sind, die Minorität bei allen Tratten auf eigene Ordre, weil der Acceptant die wechselmäßige Verpflichtung unbedingt übernommen hat und der Aussteller dann als Inhaber die Wechselklage anstellt [7]). Es verdient wohl Erwägung, ob man nicht beide Vorschläge verwerfen, und nie dem Aussteller Wechselklagen geben soll. Man wird offenbar dem Zwecke des Wechselinstitus untreu, nach welchem der ausgestellte Wechsel dem Inhaber, zu dessen Vortheil der Wechsel ausgestellt ist, die Möglichkeit der schnellsten und sichersten Einlösung des Wechsels gegen baar Geld gewähren und in dem Verkehre als leichtes Abrechnungs- und Zahlungsmittel gelten soll, wenn man auch Jedem ein Mittel giebt, durch Ausstellung eines Wechsels zum eigenen Vortheil die bestehende civilrechtliche Verbindlichkeit eines Andern durch den Wechsel zu ändern und dem Verpflichteten eine härtere Lage aufzulegen. Man darf dabei nicht an die Fälle denken, in welchen der Aussteller die Tratte auf eigene Ordre schon den Trassaten zu fordern hat, und dieser durch Acceptation freiwillig das Wechselverhältniß mit seinem Gläubiger eingeht; denn stellt man einmal den Satz auf, daß Tratten auf eigne Ordre der Aussteller eine Wechselklage hat, so paßt dies auch auf die Mehrzahl der Fälle, in welchen solche Tratten ausgestellt werden und der Trassat, der nichts dem Trassanten schuldet,

---

7) Die neue bremische Wechselordnung §. 91. giebt überhaupt dem trassanten Wechselrecht gegen den Receptanten.

und die Tratte nur aus Achtung vor dem Credit des Trassanten, oder in der sichern Hoffnung acceptirt, zur Verfallszeit Deckungen zu erhalten, sich gefallen lassen muß, daß nun auch der Trassant selbst die Wechselklage anstellt. Man führt durch eine allgemeine Regel, welche bei Tratten auf eigene Ordre die Wechselklage dem Trassanten gestattet, offenbar eine zu große Härte in einzelnen Fällen herbei. Erkennt man die Richtigkeit dieses Satzes an, so sollte man auch nicht, wenn die Tratte an eigene Ordre auf Rechnung eines Dritten gezogen wird, die Wechselklage dem Aussteller geben, weil man durch die Hereinziehung eines für die Wechselausstellung fremden civilrechtlichen Mandats die Natur des Wechselgeschäfts ändern läßt, und willkührlich annimmt, daß der Trassat eine Expromission für den Dritten dem Aussteller gegenüber ausspricht. Der auf Rechnung des Dritten ziehende Trassant bleibt in seinem civilrechtlichen Verhältnisse zu seinem Committenten und erscheint dem Trassaten gegenüber wie ein anderer Trassant. Vergleicht man die Ansichten der Schriftsteller über Wechselrecht und die verschiedenen Entscheidungen über die vorliegende Frage, so überzeugt man sich bald von der Rechts-Ungewißheit in diesem Punkte. Die Ursache derselben liegt vorzüglich in der Unklarheit, welche noch immer über die Zwecke des Wechselinstituts herrscht. Vor allem sollte man sich darüber verständigen. Daß die Ansichten der Kaufleute im Wechselrechte häufig von denen der Juristen [8]) abweichen, zeigt sich oft, wenn man den vorliegenden Bericht der sächsischen Deputation vergleicht. So ist z. B. von den zugezogenen Mitgliedern des Handelsstandes der Antrag gestellt worden [9]), daß die durch eine Nothadresse angezeigte Ehren-

---

8) Wir sprechen nicht von denjenigen, welche nur gewohnt sind, alle wechselrechtlichen Fragen nach römischen Analogien zu entscheiden, sondern von Juristen, welche das Leben und seine Bedürfnisse erkennend, die Natur der deutschen Institute gründlich auffassen.

9) Bericht S. 178.

Annahme gesucht und bei der Nothadresse der Wechsel präsentirt werden müsse, während der Entwurf §. 222 den Wechselinhaber dazu nicht verpflichtet. Der oben genannte Vorschlag der Kaufleute geht davon aus, daß der Inhaber durch Annahme des mit der Nothadresse versehenen Wechsels sich stillschweigend verpflichtet habe, die Acceptation der Nothadresse zu suchen, um so mehr, als diese, wenn der Trassant sie beifügte, ein substituirter Trassat wäre. Wir glauben, daß die Deputation, welche diesem Antrage nicht zustimmt, Recht hat; denn die angebliche stillschweigende Verpflichtung des Inhabers beruht auf einer petitio principis, bei der es eben darauf ankommt, ob man eine solche Verpflichtung aufstellen darf. Es würde dem Interesse des Wechselinhabers, auf dessen Vortheil überall zunächst gesehen werden muß, oft sehr zuwider laufen, wenn er statt des Regresses, den er leicht ergreifen, und durch welchen er oft am schnellsten seine Entschädigung bekömmt, genöthigt wäre, noch die Nothaddressen zu befragen, ob sie auch acceptiren wollen, während er im besten Falle dadurch doch nur eine Hoffnung gewinnt, daß er bezahlt wird, und zuweilen schnell erkennt, daß er gar keine Hoffnung hat, weil er an Ort und Stelle erfährt, (was der Trassant bei Bezeichnung der Nothadresse vielleicht nicht wußte), daß die Nothadresse keine Solidität gewährt. Wie leicht kann der Inhaber, wenn man ihn nöthigt, durch den Versuch des Ehrenaccepts zu warten, bis entschieden ist, ob der Acceptant bezahlen werde, empfindliche Nachtheile der Verzögerung leiden? Auch hier zeigt sich wieder die Nothwendigkeit, daß der Gesetzgeber sich klar mache, ob er durch seine Wechselvorschriften mehr den Wechselinhaber, dem man dann auch überlassen muß, wie er für sein Interesse sorgen will, begünstigen will, oder für die Interessen der Wechselaussteller Sorge trägt. Ohnehin collidiren die Interessen im Wechselrechte oft sehr, z. B. bei der Frage: ob der Inhaber eines Sichtwechsels fordern kann, daß der Trassat wenigstens auf dem Wechsel die erfolgte Sicht mit Beifügung des Datums bemerke. Die

kaufmännische Sitte fordert dies an manchen Orten, und der sächsische Entwurf §. 45 will dies zum Gesetze erheben; allein mit Recht erklärte sich die Deputation [10]) dagegen; das Interesse des Ausstellers oder des Inhabers mag dies fordern; allein dem Trassaten kann blos dadurch, daß ein Anderer beliebig seinen Namen als Trassaten unter einen Wechsel schreibt, nicht eine Verbindlichkeit aufgebürdet werden; eine solche aber wäre die Verpflichtung, die Sicht zu bekennen; die Unterlassung dieser Vorschrift sollte nach dem Entwurfe die Pflicht nach sich ziehen, die Kosten des aufzunehmenden Protestes zu tragen; dies aber aufzubürden, würde, wie wir glauben, große Härte aussprechen. Noch enthält der sächsische Bericht wichtige Bemerkungen, z. B. ob der Wechsel nothwendig ein Datum enthalten müsse, (was die Deputation S. 108 bejaht, während der Entwurf es verneint), über die Wirkungen des Verbots an Ordre (Bericht S. 115), über bedingte Acceptationen (S. 135), über domicilirte Wechsel (S. 159), über die vorgeschlagenen Vorschriften in Bezug auf Wechselduplikate, jenachdem ein oder der andere Zweck vorliegt (S. 175) über Ehrenacceptation (Seite 175) über Wechselverjährung (Seite 182). Gewiß wird durch Benützung der von der Deputation gemachten Bemerkungen und durch Verständigung mit der Staatsregierung der dem nächsten Landtage Sachsens vorzulegende Entwurf zu einem Gesetze führen, welches dem wahren Geiste und den Bedürfnissen des Wechselrechts entsprechen wird. Zu wünschen ist nur, daß der neue Entwurf weit einfacher werde, als der vorgelegte. Noch verdient der am Schluß des Deputationsberichts gestellte Antrag eine dankbare Anerkennung, nämlich der Vorschlag, die Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe unter Benutzung alles ihres Einflusses bei den befreundeten Regierungen der den deutschen Zollverein bildenden Staaten für eine gemeinsame Gesetzgebung in Wechselsachen mindestens für eine Vereinigung über die Hauptgrundsätze des Wechsel-

10) Bericht S. 115.

rechts die Anwendung der verschiedenen Einzelngesetzgebungen in Collisionsfällen sich verwenden wolle. Leider scheinen die Hoffnungen dieses so laut überall geäußerten Wunsches sehr gering zu sein. Im Zusammenhange mit diesem Entwurfe steht das auf dem sächsischen Landtage zu Stande gekommene Gesetz über den Schuldarrest [11]). Die Staatsregierung hatte der ersten Kammer am 13. März einen aus 71 §§. bestehenden Entwurf eines Gesetzes über Schuldarrest vorgelegt. Der Entwurf gibt alle Arten an, durch welche eine Unterwerfung unter den Schuldarrest zulässig ist; diese sollen nach §. 28 des Entwurfs eintreten bei wahren Wechseln und bei den kaufmännischen Anweisungen, zugleich bei eignen Wechseln, welche einen Gebrauch als wahre Wechsel zulassen, stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch eine wechselmäßige Verpflichtung zur Einlösung oder zum Rembours eines solchen Papiers übernommen wird. Der §. 9 ließ diese Unterwerfung außer dem eigentlichen Wechselgeschäfte zu bei der Anwendung jeder Wortführung, durch welche die Absicht für die Leistung bei Schuldarrest einzugehen, klar ausgesprochen wird, ebenso durch Anwendung der sogenannten Wechselclausel oder auch schon damit, daß ein auf eine einfache Leistung gerichteter schriftlicher Contrakt oder ein einfaches Zahlungsversprechen in seinem Context Wechsel oder Wechselbrief benannt wird. Nach dem Entwurfe soll aber auch der Schuldarrest ohne vorgängige Unterwerfung als ein gesetzlich angeordnetes Executionsmittel zur Anwendung gebracht werden, insbesondere auch (Entwurf §. 18) in Handelssachen wider die Kaufleute, welche in ihren Handelsangelegenheiten durch Geschäfte oder auf andere Weise zum Geben oder zu andern Leistungen verbindlich geworden und dießfalls rechtskräftig verurtheilt worden sind [12]). Der Entwurf enthält ferner Be-

11) Gesetz vom 26. August 1843.

12) Der Entwurf §. 19 24 giebt nun nähere Bezeichnungen an, was unter Kaufleuten und unter Handelssache zu verstehen ist.

stimmungen über die Beschränkungen und die Vollziehungsweise des Schuldarrests (§. 29—47) und über den Wechselproceß (§. 48—71). In den Motiven zu dem Gesetze finden sich viele für die Gesetzgebung Sachsens wichtige Nachrichten, und legislative Bemerkungen, bei welchen man das Bedauern nicht unterdrücken kann, daß der Entwurf noch zu sehr die Unterwerfung unter Schuldarrest gestattet. Wichtig in den Motiven sind diejenigen Erörterungen, welche der oft verbreiteten Ansicht entgegenwirken, daß die sogenannte Wechselstrenge, die in der Anwendung des Schuldarrests bestehen soll, zu dem Wesen des Wechsels gehört. Die Verhandlungen der ersten Kammer über den Entwurf [13]) enthalten manche beachtungswürdige Ansichten. Mehrere ehrenwerthe Stimmen erklärten sich entschieden gegen die in dem Schuldarrest liegende, den Fortschritten der Bildung widerstreitende Sitte, die Freiheit zu verpfänden; allein das Festhalten an dem bisherigen Herkommen, der Glaube, durch Aufhebung des Schuldarrests die Mittel des Credits zu vermindern, bewog alle Mitglieder der Kammer, dem Entwurf im Wesentlichen beizustimmen; nur in Bezug auf den §. 2 und 3 des Entwurfs den Schuldarrest nicht nur wegen Geldzahlungen, sondern auch wegen anderer Leistungen, z. B. Ausantwortung beweglicher Sachen, Räumung von Miethverhältnissen, Verfertigung von Kunstsachen, Statt finden zu lassen, hatte sich schon in der Deputation der ersten Kammer eine abweichende Ansicht von zwei ehrenwerthen Mitgliedern (Günther und Groff) gebildet, welche die Ausdehnung dieser Verpflichtungen auf andere als Geldzahlungen verwarfen. Auch hier hatte aber die Angewöhnung an alte Ansichten in den Verhandlungen [14]) manche Vertheidiger des Entwurfs, und zuletzt die Annahme des §. 2. mit 8 Stimmen gegen 2 bewirkt. In Bezug auf den Vor-

13) Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags I. Kammer Art. 45—48.

14) Mittheilungen S. 970—86.

schlag des Entwurfs (**II.** Abschnitt), die bisher nur in Leipzig bestehende Vorschrift, nach welcher der Schuldarrest als Executionsmittel bei erkannter Handelsschuld wider Kaufleute und andere mit dem Handelsgeschäfte in naher Beziehung stehende Personen zulässig ist, für ganz Sachsen anzuwenden, wurde zum Glücke mit 22 gegen 15 Stimmen die Annahme des 2ten Abschnitts abgelehnt. Als der Entwurf in der 2ten Kammer berathen werden sollte, zeigte sich, daß wegen der angekündigten kürzeren Dauer des Landtags der ganze Gesetzesentwurf nicht mehr berathen werden könne; nach dem Dekret der Regierung sollten nur noch die Paragraphen 33—47 berathen werden: allein mit Recht hielt die Deputation es für nothwendig, auch über die übrigen Bestimmungen des Entwurfes die Aeußerung der Kammermitglieder zu veranlassen. Die Deputation selbst erklärte in ihrem Berichte, daß sie die Angelobung der Schuldhaft als ein durch die bessern Ansichten so außer Uebung gesetztes Institut erkenne, daß die Gesetzgebung dasselbe nicht wieder neu beleben sollte. Es sey in Sachsen zuletzt durch den Gebrauch diese Angelobung nur noch unter der Form des Wechselvertrags und der Wechselclausel bekannt geworden. Man halte zwar auch in Sachsen noch immer den Schuldarrest für nothwendig zur Erhaltung des kaufmännischen Credits, obwohl nach der — gewiß richtigen — Ansicht der Deputation kein Kaufmann den mindesten Credit finden würde, von dem man voraus wüßte, daß er zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten durch Schuldhaft angetrieben werden müsse; allein so lange noch die Ansicht, daß der Handel zu seiner Sicherheit keiner Schuldhaft[15]) bedürfe, nicht allgemein anerkannt wäre, so lange

15) Ueber die Geschichte des Schuldarrests giebt eine erst neuerlich bekannt gemachte Urkunde vom 6. November 1197 der Consuln von Toulouse. Die Urk. ist Auszugsweise mitgetheilt und commentirt von Berriat St. Prix in der seances et traveaux de l'academie des sciences morales et politiques par Verge et Loiseau Paris 1843. Juin. p. 467. Man sieht daraus, daß schon damals die Art der Vollziehung des Schuldenarrests gesetzlich geordnet wurde.

müsse auch die sächsische Gesetzgebung die Wechselhaft schützen; jede Ausdehnung der bisherigen Praxis der Schuldhaft aber wird von der Deputation entschieden verworfen; daher lehnt auch die Deputation den Vorschlag ab, die Bestimmungen der Leipziger Ordnung auf das ganze Land auszudehnen. Sehr dankenswerth ist eine dem Berichte beigefügte Tabelle über die von 1841 bis 7. März 1843 nach Wechselrecht und Handelsgerichtsbrauch zu Leipzig detinirt gewesenen Personen. Es ergiebt sich, daß 101 Individuen verhaftet waren, darunter 45 Kaufleute, die übrigen Gewerbsleute, auch mehrere Schriftsteller. Bei Manchen betrug die Schuld, wegen welcher die Haft gesucht wurde, 16—20 Thaler; nur Wenige wurden wegen großer Summen verhaftet. Rachegefühl oder noch schändlichere Triebfedern [16]) mochten in mehreren Fällen den Antrag veranlaßt haben. Von den 101 verhafteten Individuen befanden sich 3 schon länger als 1 Jahr 8 über 6, 17 über 2 Monate im Arrest. Nur 32 zahlten ihre Schuld (10 schon in wenigen Stunden, 14 in wenigen Tagen). Die meisten Verhaftungen blieben ganz erfolglos. — Auch in Bezug auf die übrigen Paragraphen des Entwurfs bewährt das Deputationsgutachten überall das Streben, die Anwendung der Schuldhaft möglichst zu verhindern, insbesondere wegen der Dauer dieses Arrests, indem der Entwurf nur scheinbar milde ist, und die Ausdehnung der Schuldhaft wegen mehrerer Ansprüche derselben Gläubiger auf viele Jahre möglich macht. Es ist zu beklagen, daß der nahende Schluß des Landtages den Kammermitgliedern nicht gestattete, in der allgemeinen Discussion auch über die allgemeinen von der Deputation in Anregung gebrachten Fragen sich zu erklären; vorauszusehen war freilich, daß manche Stimmen dem Vorurtheile, daß die

---

16) Nach der Bemerkung der Deputation zu Nro. 100. veranlaßte in einem Falle die Verschmähung der Liebesanträge des Gläubigers von Seiten der jungen Ehefrau des Schuldners (des Neffen des Gläubigers) die Verhaftung.

Schuldhaft ein gutes Mittel zur Verstärkung des Credits sei, huldigen würden; allein erfreulich ist es, daß in der Verhandlung [17]) viele ehrenwerthe Abgeordnete die Nothwendigkeit andeuteten, den Zustand der Gesetzgebung über Schuldarrest zu verbessern, und daß sie die Hoffnung des Sieges der Ansicht aussprachen, daß dieser Arrest bald nicht mehr vorkommen wird. Es ist auffallend, daß man bei den Verhandlungen so oft, um den Schuldarrest zu vertheidigen, auf Englands und Nordamerika's Beispiel sich berief, nnd dabei nicht bedachte, daß in England der Personalarrest als Ueberbleibsel altgermanischer Ansichten in einer großen Ausdehnung vorkömmt, und schon in Parlamentsberichten als unzweckmäßig erkannt worden ist und selbst im Zusammenhange mit Handelsschulden nach den Zeugnissen von geachteten Kaufleuten und Juristen nicht als Bedürfniß sich darstellt. In Nordamerika ist die entschiedene Ansicht, den Personalarrest als Execution̈smittel aufzuheben und ihn nur gegen betrügliche Schuldner anwenden zu lassen. In den Gesetzgebungen von Newyork, Newhampsire, Vermont, Tennessé ist bereits die Schuldhaft aufgehoben, in anderen bedeutend beschränkt [18]). Daß der Personalarrest nicht wesentlich zu den Merkmalen des Wechselinstituts gehört, beweißt die neue ungarische Wechselordnung, in welcher die Schuldhaft gar nicht zuläßig ist. Auch ohne sie hat die Wechselordnung in Ungarn schon gute Früchte zur Vermehrung des Credits getragen.

Nicht uninteressant mag es noch sein, einen Blick auf die neue italiänische, außer Italien so wenig bekannte Gesetzgebung über Personalarrest zu werfen. Ueberall zeigt sich dort das Streben, diesen Arrest möglichst einzuschränken und dennoch erklären die Zeugnisse bedeutender Kaufleute in großen Handels-

17) Die Verhandlung der 2ten Kammer findet sich in den Mittheilungen S. 2777 bis 2842.

18) Ueber die amerikanische Gesetzgebung in Bezug auf Schuldhaft s. Fourteenth Report of the prison discipline society (1839) p. 282 und sixteenth Report (1841) p. 61.

städten, z. B. in Genua, in Livorno, daß kein Bedürfniß sich zeigt, dies Executionsmittel weiter auszudehnen. In Toskana[19]) kann, nach Gesetz vom 5. Oktober 1814 Personalarrest wegen Wechsel gegen Nichtkaufleute nicht erkannt werden, nach dem Gesetze vom 23. December 1818 findet dieser Arrest wegen Wechsel und billets à ordre gegen Kaufleute Statt. Auch in den Fällen der Zulässigkeit ist die Anwendung höchst beschränkt und über ein Jahr kann (Art. 992) die Haft nicht dauern. In Parma[20]) kann ein Personalarrest wegen geringerer Summe als 300 Lire nicht erkannt werden und über 1 Jahr dauern, außer wegen betrüglicher Schulden, in welchem Falle der Arrest 5 Jahre dauern kann. Nach der im Kirchenstaat geltenden Prozeßordnung[21]) kann kein Personalarrest für eine 10 Scudi nicht übersteigende Schuld (beiläufig 24 Gulden) erkannt werden und der wegen Schulden Verhaftete kann nie über 1 Jahr im Arrest bleiben. Das sardinische Civilgesetzbuch[22]), welches im Wesentlichen dem französischen Code Civil folgt, gestattet aber die Personalhaft nicht wegen Schulden, die unter 300 Lire betragen (die sardinische Lira steht dem französischen Franc gleich), das Urtheil bestimmt die Dauer der Haft, die von 6 Monaten bis 5 Jahre erkannt werden kann. Das neue sardinische Handelsgesetzbuch[23]) gestattet, wegen Handelsschulden gegen einen Kaufmann Personalarrest zu erkennen, wenn die Forderung 300 Lire beträgt; gegen Nichtkaufleute nur, so weit das Civilgesetzbuch es er-

19) Regolamento di procedura avile per i tribunali del Granducato di Toscana con osservazioni Firenze 1833) vol. II. art. 948—994).

20) Codice di procedura civile per gli stati di Parma (1820) art. 910—936.

21) Regolamento legislative e giudiziario per gli affari civili; von 1834 §. 1386—1411.

22) Codice civile per gli stati di Sardegna von 1837 art. 2099.

23) Codice di comercio per gli stati di Sardegna 1842. art. 717—22.

laubt oder der Schuldner einen Wechsel ausstellte, der von einem Orte im Königreich Sardinien in das Ausland, oder von dem Ausland an einen Ort in Sardinien gezogen ist. Es kann auch das Handelsgericht gegen Nichtkaufleute Personalarrest erkennen, wenn aus Seerechtsangelegenheiten die Forderung entstand, oder es auf die Einlösung oder das Indossament eines Wechsels ankömmt, der von einem ausländischen Kaufmann auf einen inländischen gezogen wurde. Außerdem können Kaufleute auch wegen anderer Handelsgeschäfte dem Schuldarrest unterworfen werden, allein nur, wenn gegen sie schwere Verdachtsgründe eines verübten Betrugs vorliegen oder Gefahr der Flucht oder der Insolvenz nachgewiesen ist. Frauen und Minderjährige können dem Schuldarrest nur unterworfen werden wegen Handlungen, die sich auf den gewöhnlichen von ihnen betriebenen Handel beziehen. Der Schuldarrest wegen Handelsschulden dauert 6 Monate, wenn die Summe nicht 1000 Lire übersteigt, 1 Jahr bei Forderungen von 1000—2000, 3 Jahre bei Summen bis zu 4000, 4 Jahre bei Forderungen, die nicht 5000 übersteigen und 5 Jahre, wenn die Forderung mehr beträgt.

Wir wollen nun unsern Lesern noch das neue königlich sächsische Gesetz über den Schuldarrest vom 26. August 1843, das erste, welches in einem deutschen Staate durch Verhandlungen in den Kammern entstanden ist, mittheilen. Es erscheint freilich nur als ein Bruchstück aus dem großen sorgfältig von der Regierung bearbeiteten Gesetzesentwurf. Man bemerkt leicht, daß die Absicht bei der Publikation dieser aus dem Zusammenhang gerissenen Vorschriften nur darauf ausging, einige in der Rechtsanwendung vorkommende Härten zu beseitigen. Nach dem sächsischen Gesetze kann (§. 1) gegen den Schuldner, der das 70ste Jahr zurückgelegt hat, kein Schuldarrest erkannt werden, eben so ist er nicht nachzusuchen gegen die Ehegatten so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist, nicht gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, inglei-

chen gegen Stief- und Schwiegereltern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert, nicht gegen voll- und halbbürtige Geschwister. Auch ist er nicht anzuwenden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Intestaterbfall oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall übertragen worden ist; ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle, der, mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommender, Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen, bestände die klagende Partei aus mehreren Personen und gehörten zu derselben außer den §. 2 genannten Personen noch andere Personen, so ist auf Anrufen der letzteren der Schuldarrest, nach Lage der Sache, zu dem den fremden an der Forderung zukommenden Antheil zu verfügen. Nach §. 4 kann der Schuldarrest auch gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in den Gütern verhängt werden. Nach §. 5 ist wider einen Gemeinschuldner, im Concurse, auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldansprüche, der Schuldarrest nicht zu verfügen. Dagegen schläft während der Dauer des Concurses die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen. Nach §. 6 kann der Schuldarrest eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre dauern. Nach Ablauf dieser Zeit erlöscht zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrests wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren. Ist eine Forderung während der Haft erst fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von 2 Jahren Statt; es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallszeit der späteren Forderung zu rechnen. Nach §. 8 kann auch ein Dritter, den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits zur Haft hatte bringen lassen, nur dann und in soweit verfolgen, als die Forderung auf einer besonderen Ur-

kunde beruht und aus der letztern nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden. Nach §. 9 soll der Richter, welcher einen auf den Grund einer Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, auf die Urkunde bemerken, daß und wie lange die Haft bereits angelegt worden ist. Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriedigt ist, zwar dessen weitern Schuldarrest von Neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume im Rückstande war. Nach §. 12 kann eine Erneuerung des Schuldarrests höchstens anderweit auf die Dauer von 2 Jahren nach richterlichem Ermessen angewendet werden, wenn die Klage nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung der Vermögensumstände eingetreten. Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner Appellation mit Suspensivkraft zusteht. Nach §. 13 kann auf die Wohlthaten dieses Gesetzes nicht verzichtet werden.

Wi rhaben bereits früher in diesem Archive von dem vorgelegten Entwurfe einer Wechselordnung für Bremen[24]) und dem Entwurfe für Schleswig und Holstein [25]) Nachricht gegeben. Beide Entwürfe sind in der Zwischenzeit als Gesetzbücher sanktionirt worden. Die bremische Wechselordnung ist am 16ten Oktober 1843 verkündet worden; sie stimmt im Wesentlichen mit dem Entwurfe überein, und huldigt dem Grundsatze der höchsten Freiheit in der Art, daß zum Wechsel weniger Erfordernisse als nach andern Wechselordnungen verlangt werden z. B. die Erfordernisse der Angabe der Valuta oder daß der Wechsel an einem anderen Orte zahlbar sei, als an dem der Ausstellung, finden sich nicht mehr in der brem. Wechselordnung. Es wird zwar in §. 3 verlangt, daß die Bezeich-

24) Archiv XXV. Bd. S. 287.

25) Archiv XXVI. S. 139.

nung dessen, an wen bezahlt werden soll, in dem Wechsel angedeutet werde; da aber im §. 16 von Wechseln gesprochen wird, welche an Jemands Ordre ausgestellt werden, so sieht man, daß das Gesetz auch Wechsel **au porteur** anerkennt. Insbesondere zeigt sich die Begünstigung des unbeschränkten Wechselverkehrs aus den Vorschriften über das Indossament. Nach §. 17 kann auch ein nicht auf Ordre lautender Wechsel indossirt werden, wenn darin nicht das Gegentheil ausgedrückt ist. Blankoindossamente reichen nach §. 21 zur vollständigen Legitimation des Inhabers als Wechselgläubigers hin, der Inhaber eines solchen Wechsels kann aber auch nach §. 23 Blankoindossament ausfüllen. Wer einen falschen Wechsel oder einen mit einem falschen Indossament versehenen Wechsel indossirt wird nach §. 28 dadurch seinen Nachmännern für die Bezahlung des Wechsels nach Wechselrecht verantwortlich, und nach §. 29 kann ein Wechsel, so lange die Wechselkraft nicht erloschen ist, indossirt werden, selbst der Protest wegen Nichtzahlung hebt, die Befugnisse des Wechselinhabers dazu, nicht auf [26]). Daß der bremische Gesetzgeber überall die richtige Ansicht aufgefaßt hat, zunächst das Interesse des Wechselinhabers zu berücksichtigen, zeigt sich aus §. 38 nach welchem Niemand verpflichtet ist, sich eine nicht die ganze Wechselsumme umfassende Acceptation gefallen zu lassen, aus §. 43 nach welcher die einmal geschehene Acceptation den Acceptanten selbst dann bindet, wenn sie wieder durchstrichen ist. Bei der Regreßnahme steht es nach §. 78 in der Wahl des Inhabers, an wen er sich zunächst halten will (die bisherige bremische Wechselordnung band den Inhaber an die Reihefolge) und nach §. 80 kann er von demjenigen seiner Schuldner, an den er sich zunächst gehalten, wieder ablassen und seinen Regreß vorläufig an einem Anderen nehmen, ohne daß der zuvor besprochene da-

---

26) Der Deputationsbericht erklärt ausdrücklich zu diesem §. daß er mit der bisherigen praktischen Ansicht im Einklange stehe.

durch frei wird. Nach §. 82 hat derjenige, gegen welchen der Regreß zunächst genommen wird, dem Regreßnehmer nach dessen Wahl entweder hinlängliche Sicherheit für die vollständige unbedingte Zahlung des Wechsels nach dem alsdann üblichen Cours mit sämmtlichen Unkosten zu leisten, oder einen andern annehmlichen zur Verfallzeit des Ersteren zahlbaren und die **Valuta** desselben mit den bisherigen Unkosten vergleichenden Wechsel zuzustellen. Nach §. 93 verliert der Inhaber welcher die ihm in dem Gesetze auferlegte Pflichten nicht erfüllt, im Fall er Eigenthümer des Wechsels ist, den Regreß nach Wechselrecht und bleibt auch alles sonstigen Regresses gegen seine Vormänner verlustig, falls er nicht beweisen kann, daß sie durch seine Versäumniß keinen Schaden erlitten haben. Nach §. 132 braucht sich der Präsentant keine Acceptation von Seite eines auf dem Wechsel nicht bezeichneten Dritten gefallen zu lassen. Der schwierige Fall der Collision, mehrerer, dem Wechselinhaber gleichzeitig haftenden, Debit- oder Concursmassen ist in §. 130. 131 auf folgende (die Interessen des Inhabers beachtende) Art entschieden. Es heißt: Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen, und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch das ganze was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst an diejenige Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmasse geltend zu machen, und im Fall eines Accords der Letzteren die Accordgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu

erheben [27]. Man bemerkt aus allen diesen Vorschriften, daß man in Bremen die wahre Bedeutung des Wechsels und die vorwaltende Begünstigung des Inhabers richtig erkannt hat.

Die Wechselordnung für die Stadt Flensburg vom 17. August 1843 ist von dem Könige mit Rücksicht auf die vorgetragenen Wünsche jener Stadt bewilligt worden; sie ist im Wesentlichen auf den zuvor den Ständen der Herzogthümer vorgelegten Entwurf gebaut und besteht aus §. 107. Das Gesetz erkennt in §. 5 jeden Einwohner der Stadt Flensburg, in so ferne er gesetzlich befähigt ist, Rechtsgeschäfte einzugehen für Wechselfähig, nur sind Frauenzimmer mit Ausnahme der Kauffrauen als unfähig erklärt; auch sind nach §. 3 Civilbeamte in sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben, Geistliche und Schullehrer und diensthuende Militärpersonen während der Dauer dieser Eigenschaft von der Haft mit ihrer Person befreit. Zu einem gültigen Wechsel wird nach §. 10 der Valutaempfang nicht verlangt, nach §. 11 kann auch ein Wechsel an den Inhaber zahlbar gestellt werden. Nach §. 16 ist die Stellung auf Ordre nur nothwendig, um den Wechsel wenn er nicht auf den Inhaber lautet, indossiren zu können. Nach §. 22 kann der Wechsel auch in Blanco indossirt werden; der Indossent unterzeichnet dann nur seinen Namen. Der Werth gilt dann als berichtigt und das Eigenthum des Wechsels für rechtlich übertragen auf jeden Inhaber. Sehr genaue Bestimmungen, die wohl unnöthig gewesen wären, wenn die Richter die Grundsätze von dem Mandat anwenden, enthält §. 31 über die Pflicht des mit der Vorlegung eines Wechsels zur Annahme

---

27) Der Deputationsbericht bemerkt, daß nur dies Mittel dem Inhaber die Möglichkeit sichert, den Gesammtbetrag seiner Forderung zu erhalten. Dem Uebelstande der Doppelzahlung vorzubeugen, giebt es kein anderes Mittel als die Wachsamkeit der Vorstände der Massen.

Beauftragten. — Nach §. 34 wird durch die Durchstreichung des Accepts die Wirkung desselben nicht widerrufen. Nach §. 36 ist der Trassat verpflichtet, sich an dem Tage der Präsentation bis 5 Uhr Nachmittags zu erklären; verweigert er dies oder hat er nicht wenigstens bis 8 Uhr Abends acceptirt, was als Verweigerung gilt, so ist der Wechsel zu präsentiren [28]). In Bezug auf die Folgen der Versäumung der Vorschriften über Präsentation oder Protesterhebung oder dessen Anzeige verordnet §. 46 daß diese Verabsäumung den Verlust des Wechselrechts zur Folge hat. Der Regreß gegen den Indossenten geht gänzlich verloren, und wider den Trasanten gilt der Wechsel nur als einfaches Schuldbokument, in soferne er durch die Versäumung keinen Schaden gelitten hat. Der Flensburger Wechsel gestattet noch Respekttage und zwar (nach §. 65) 8 Tage Respekttage nach dem Verfalltage für den Acceptanten. Zahlt er vor Ablauf dieser Tage nicht, so kann der Inhaber auch bis zum dritten darauf folgenden Tage warten; erfolgt die Zahlung aber nicht bis dahin, so muß er vor Ablauf des 3ten Tages Protest erheben lassen. Nichtacceptirte Wechsel genießen 11 Respekttage. Wechsel auf Sicht sind nach §. 69 binnen 24 Stunden zu bezahlen und genießen keine Respekttage. Der §. 74 giebt dem Trassanten, der den Wechsel eingelöst hat, Wechselrecht gegen den Acceptanten, auch wenn derselbe ohne Deckung acceptirt haben sollte, seine deßfalsigen Ansprüche hat derselbe besonders auszuführen.

---

28) Die bremische Wechsel-O. §. 34 fordert daß die Erklärung über die Acceptation binnen 24 Stunden nach der Präsentation erfolgen muß. Hat der Trassat den ihm präsentirten Wechsel, so fern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet an dem nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. Der Deputationsbericht bemerkt, daß diese Bestimmung von den kaufmännischen Deputationsmitgliedern gefordert wurde.

Während nach den bisher dargestellten Bestimmungen der neuesten Wechselordnungen immer mehr der richtige Gesichtspunkt siegt, nach welchem der Wechsel durch die Beseitigung aller zu seinem Wesen nicht gehörigen Erfordernisse (z. B. Valutaempfang) durch die Vermeidung von gesetzlichen Beschränkungen (z. B. bei dem Indossament) und durch die Entfernung von Rechtsverhältnissen, die man ungeeignet hervorgezogen hat (z. B. Provision) seinen wahren Bedürfnissen entspricht, und im Verkehre ein Papier bildet, welches dem Empfänger die größte Sicherheit der schnellsten durch keine Einwendungen gestörten Einlösung gewährt, zeigen andere neue Entwürfe von Wechselordnungen, daß noch immer alte Vorurtheile, die vorzüglich durch den französischen **Code de Commerce** sanktionirt worden sind, ihre Herrschaft ausüben. Vor uns liegt der neue Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für den Kanton Bern vom 15. Juni 1843. Der Redaktor ist ein ausgezeichneter Jurist, Hr. Blösch, der durch viele seiner praktischen Bemerkungen in den Motiven seinen praktischen Sinn bewährt. Nach dem Vorberichte wählte man als Grundlage den französischen **Code de Comerce**, da er eines der vollständigsten und ausgebildetsten Handelsgesetzbücher ist, und ein bedeutender Theil des Kantons unter demselben steht, auch der bedeutendste Handelsverkehr des Kantons mit Frankreich unterhalten wird. Wir ehren diese Gründe, und glauben daß jeder Redaktor eines Handelsgesetzbuchs weise handelt, wenn er in Bezug auf die Einfachheit der Darstellung und der Präcision der Vorschriften dem französischen **Code** folgt und manche aus dem Leben geschöpfte treffliche Bestimmungen dieses **Code** annimmt, allein wir bitten auch zu erwägen, daß geistreiche mit den wahren Handelsbedürfnissen vertraute Praktiker in Frankreich z. B. Vincens Fremery schon lange die in diesen Aufsätzen oben gerügten Fehler des **Code** hervorgehoben haben, daß in den Handelsgesetzbüchern für Spanien, Portugal, die Niederlande, ungeachtet sie dem französischen **Code** folgten, we-

sentliche Abänderungen gemacht haben, und daß die Kaufleute in Italien, wo der französische Code gilt, namentlich im Wechselrecht über die großen Beschränkungen klagen, welche das französische Gesetzbuch enthält. Wir begreifen nicht, warum der Bernische Entwurf insbesondere im Wechselrecht fast wörtlich dem französischen Code de Com. folgt. — So fordert der Entwurf (§. 105) zum Wechselbriefe die Angabe des Werths, und wie er verschafft wurde, die ganze Lehre von der Provision ist wie im Code de Com. (Art. 112—114) hereingezogen, zu dem Indossament wird ebenso wie in dem Code der Namen desjenigen gefordert, an dessen Ordre der Wechsel übertragen ist, so daß Blankoindossamente nicht genügen. In Bezug auf die Wechselfähigkeit kommt jedoch eine Abänderung in der Art vor (Entw. §. 109) daß nur Handelsleute welche im Ragionenbuche eingeschrieben sind, Wechselbriefe ausstellen oder von solchen durch Dritte auf sie nach Wechselrecht verpflichtet werden können. Bei Wechselbriefen, welche aus einem Orte außerhalb des Kantons Bern, in diesen, oder aus dem Kanton auf einen außerhalb gelegenen Ort gezogen werden, sind in Hinsicht der Wechselfähigkeit die Aussteller nach den dortseitigen Gesetzen zu beurtheilen. Die Motive bemerken, daß es unthunlich sei, Jedermann die Wechselfähigkeit zu geben [29]), daß man nur dies Recht auf Handelsleute so beschränken müsse, daß von einer einfachen leicht zu ermittelnden Thatsache es abhängen müsse, aus der man ersehen könne, wer Wechselfähig sei. — Wir können als Ausländer nicht beurtheilen, ob der Zustand der Bildung im Kanton Bern Beschränkungen fordert; allein nach

29) Zu Art. 1 sagt die Commission: es giebt Leute im Kanton, welche nach dem Art. 1 Code de Com. unter den Begriff von Handelsleuten fielen, welche nicht im Stande sind, deutlich ihren Namen zu schreiben, geschweige eine regelmäßige Buchhaltung zu führen, und die eben so wenig einen Begriff von den Verbindlichkeiten haben, welche die Acceptation eines Wechsels begründet.

der Ausdehnung der Geschäfte und der Vermehrung der Communikationsmittel mit dem Auslande, wird auch der Nichtkaufmann, z. B. der Gewerbsmann in die Lage kommen, Wechsel ausstellen zu müssen, z. B. wenn der ausländische Kaufmann, dem er Waare sandte, die Erhebung des Kaufpreises durch Wechsel vorschreibt, und noch häufiger werden Wechsel auf ihn gezogen werden. Nach den uns zugekommenen Nachrichten von Juristen der Länder, in welchen Ragionbücher eingeführt sind, lehrt die Erfahrung, daß manche Personen, die nicht regelmäßig Handel treiben, sich nicht in das Buch eintragen lassen, aber doch oft in die Lage kommen, Wechsel ziehen zu müssen, oder Wechsel zu acceptiren, während oft aus einem gewissen Hochmuth Personen, die noch keine eigentliche kaufmännische Bildung haben, sondern nur Krämer sind, sich in das Buch eintragen lassen, und dann als Wechselfähig gelten. Ueberlasse es der Gesetzgeber dem eigenen Verstande und der Beurtheilungskraft der Bürger, wie weit sie sich der Wechselform bedienen wollen. Der Kredit des Kantons Bern möchte sehr leiden, wenn ein auswärtiger Kaufmann auf einen ihm als solid bekannten Mann in Bern Wechsel zieht, und nun erfahren muß, daß der Trassat nicht Wechselfähig ist, weil er im Ragionenbuch nicht stand. Der Ausländer kümmert sich um solche Eintragungen nicht, von deren Existenz er nichts weiß, und sie nicht errathen kann, da sie in seinem Lande nicht vorkommen. Der §. 111 des Entw. erklärt, daß jeder — auch nicht wechselfähige — der daher nicht im Ragionenbuch steht, nach Wechselrecht haftet, wenn er einen Wechselbrief indossirt; die Motive bemerken, daß sonst der Kredit der Wechsel, die im Kanton ausgestellt oder in demselben indossirt werden, wesentlich geschwächt würde; es würden dadurch auch keine Nachtheile entstehen, da Jedermann zum Voraus weiß, daß wenn er indossirt, er sich auch wechselrechtlich verpflichtet. Es würde selbst eine Art von Betrug darin liegen, wenn eine Person

die sich bewußt ist, nicht wechselfähig zu sein, einen Akt begeht, wodurch sie Dritten Wechselrecht verheißt. Diese Gründe sind völlig richtig; allein sie führen in ihrer Consequenz weiter, als die Commission gehen will, da die nämlichen Gründe auch auf diejenigen passen, welche Wechselbriefe ausstellen oder acceptiren. Oft ist ja der Aussteller auch der Indossant z. B. bei der Tratte auf eigene Ordre, die erst durch Indossament in den Verkehr kömmt. Als Indossant soll nun der Wechselunfähige nach §. 111 wechselrechtlich zahlen, als Aussteller nach §. 109 aber nicht. Wie leicht kann ein Wechselunfähiger in Bern, der mit einem ausländischen Kaufmann in Geschäftsverbindung steht, in die Lage kommen, daß auf ihn ein Wechselbrief gezogen wird. Seine kaufmännische Ehre fordert es daß er ihn acceptirt; hat er es aber gethan, so giebt ihm doch das Gesetz ein Mittel in die Hand, jeder Haftung zu entgehen, indem er sich nie auf seine Wechselunfähigkeit berufen darf. Hat nicht auch dieser Acceptant gewußt, daß er nicht wechselfähig ist, und dennoch für einen fähigen sich ausgegeben? Ist seine Handlungsweise nicht auch ein von dem Gesetze geschützter Betrug? —

Weit mehr als der Bernische, huldigt der neue von der Gesetzgebungscommission bearbeitete, der Prüfung und Sanktion des Kaisers vorliegende Entwurf einer Wechselordnung für Oesterreich von 1843 den Grundsätzen des freien Wechselverkehrs. Der Entwurf (aus 325 §.§. bestehend) enthält ein großes Detail der Vorschriften, um Streitigkeiten zu entfernen, insbesondere auch über die Collision der Wechselgegesetze; in Bezug auf die Wechselfähigkeit scheinen zwar aus ähnlichen Rücksichten, wie sie bei Abfassung der Ungarischen Wechselo. leiteten, die Verfasser des Gesetzes Gefahren der Ausdehnung der Wechselunfähigkeit befürchtet zu haben. Nur bei dem förmlichen Wechsel d. h. demjenigen, dessen Bezahlung an einem von dem Orte als der Ausstellung verschiedenen Orte und durch eine von dem Aussteller verschiedene

Person geleistet werden soll, erkennt der Entw. (§. 23) daß jeder welcher Verträge zu schließen und sich dadurch verbindlich zu machen fähig ist, auch förmliche Wechsel ausstellen, acceptiren, giriren kann. Als völlig unfähig zu Eingehung einer Wechselverbindlichkeit werden erklärt, alle in wirklichen Diensten stehende oder mit Pension ausgetretene Militärpersonen. — Einen unförmlichen Wechsel (im Gegensatze der eben beschriebenen förmlichen) können ausstellen alle welche einen Handel, eine Fabrik, oder ein Gewerbe öffentlich treiben, und für ihren Geschäftsbetrieb bei der zuständigen Behörde eingetragen sind, so wie alle bei dem Handelsgerichte protokollirte Handels- und Fabrikgesellschaften. — Der Entwurf (§. 31) fordert zu einem gültigen Wechsel nicht mehr die Angabe der Berichtigung der **Valuta**, auch nicht die Formel: an Ordre; dagegen werden Wechsel an jeden Inhaber oder Ueberbringer in §. 33 als ungültig erklärt. Das Recht einen Wechsel zu indossiren ist (§. 58) mit Recht von dem Dasein der Formel: an Ordre, nicht abhängig gemacht. Nach §. 64 wird durch das Giro in Bianco auf Gefahr dessen der es ausstellt, dem Empfänger des Wechsels freie Macht eingeräumt, die Unterschrift des Indossanten zur Ausfertigung eines Giro, einer Cession, oder Vollmacht an sich selbst oder an einen Dritten zu benutzen. — Gegen ein ausgefülltes Indossament kann die Einwendung, daß es in Bianco ausgestellt worden, nicht erhoben werden. — Respecktage sind nicht ferner zulässig (§. 150). Nach §. 221 fällt der Regreß weg, wenn aus Versehen oder Zufall die vorgeschriebenen Bedingungen (wegen Präsentation, Protest ꝛc.) unterlassen sind. Die Indossanten können in einem solchen Fall selbst nicht nach gemeinem Rechte in Anspruch genommen werden. Gegen den Aussteller gestattet §. 223 den Regreß so lange der Wechsel nicht verjährt ist, nach gemeinem Rechte, der Aussteller ist jedoch aller Verbindlichkeit entledigt, wenn er beweiset, daß der Trassat zur Verfallzeit für die Wechselsumme Deckung hatte, und wenn er zugleich seinen Anspruch an den Trassaten auf diese Deckung dem Wechselinhaber überläßt.

Prüft man was für das Wechselrecht von der Wissenschaft in der letzten Zeit geleistet worden ist, so ist vor allem das Werk von Story [30]) zu nennen. Es bezieht sich zwar zunächst auf das nordamerikanische Wechselrecht; allein da eben in diesem Rechtstheile die Gesetzgebungen aller Länder bedeutend werden, und gewisse auf einem allgemeinen Gewohnheitsrechte beruhende Sätze des Wechselrechts überall gelten, so enthält Story's Werk [31]) über das gesammte Wechselrecht, werthvollere als die meisten französischen und deutschen Arbeiten, weil der Verfasser hier nicht an die Bestimmungen eines gewissen Gesetzbuchs gebunden war, vielmehr das im Wechselrecht höchst wichtige auf Handelsgebräuchen beruhende gemeine Wechselrecht schildert, die Aussprüche amerikanischer Gerichtshöfe über wechselrechtliche Fragen angiebt, und die kaufmännischen Ansichten und Bedürfnisse mit dem ihm eigenthümlichen Scharfsinn entwickelt und eigentlich das internationale Wechselrecht darstellt. Eine verdienstliche Arbeit über die Geschichten und Quellen des Wechselrechts verdankt man Hrn. Dedekind [32]). Es ist ein Theil eines größeren Werkes über Wechselrecht, mit welchem der Verf. sich beschäftigt und enthält die Literatur der Bearbeitung einzelner Lehren des Wechselrechts, vorzüglich die Darstellung aller europäischen Wechselrechtsquellen, wie sie in allen Staaten vorkommen, und am Schlusse die Entwickelung der verschiedenen Ansichten der Schriftsteller über Wechselrecht. Die Arbeit ist mit großer Sorgfalt gemacht, und gewährt eine gute Uebersicht. — In Bezug auf die Geschichte ist freilich Manches zu berichtigen, da der Verf. vorzüglich den For-

---

30) Story treatise of bils of exchange. Boston 1843.

31) Wir werden eine ausführliche Anzeige desselben in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung liefern.

32) Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts und seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's von Dr. Dedekind Hofrath und Prof. am Carolinum zu Braunschweig.

schungen von Martens gefolgt ist, seit dessen Schrift aber viele neue rechtshistorische Arbeiten geliefert wurden. Vieles ist noch zu thun.

Die wichtige im Eingange des Doms zu Lukka noch jetzt befindliche Marmortafel die eine Verordnung aus dem **XII.** Jahrhundert über die **Cambiatores** enthält, deutet auf eine damals schon blühende Verbindung dieser Kaufleute; die nächstens erscheinende Arbeit des ehrwürdigen Barsochini in Lukka wird darüber uns Licht verbreiten. Wir dürfen von dem Forschungsgeiste des Grafen Sclopis in Turin [33]) erwarten, daß er auch über die Ausbildung des Wechselrechts in Italien wichtige Aufschlüsse mittheilen wird. Daß Baldus, Bartolus, Paul de Castro schon eine ausgebildete Theorie des Wechselrechts kannten, ergiebt sich aus ihren Schriften. Vorzüglich ist das gründliche an neuen Forschungen reiche Werk von Cuneo [34]) über die alte genuesische Staatsschuld und die Bank von Genua geeignet, auf die frühern Handelsverhältnisse Italiens ein neues Licht zu werfen. Am verdienstlichsten wäre es, wenn ein Schriftsteller die Arbeit unternehmen wollte, aus Casaregi's [35]) Buch über Wechselrecht und aus den zerstreut in seinen Werken vorkommenden Stellen die zu seiner Zeit geltende Theorie des Wechselrechts zusammenzustellen. In Bezug auf die heutige Ausbildung des Wechselrechts in Italien haben wir schon früher auf die in Deutschland fast gar nicht beachteten Werke von Marre, Castellano und die wichtige Sammlung der **decisiones Rotae Romanae in re commerciali** aufmerksam gemacht. Einer besonderen Beachtung ist noch die Sammlung

33) Einige Forschungen darüber von Sclopis sind mitgetheilt in Wolowski's Revue de legislation. Paris 1843. Juin p. 689 u. 694.

34) Memorie sopra l'antico debito publico mutui, compere e Banca di S. Giorgio in Genova, dell avv. Cuneo. Genova 1843.

35) s. oben in diesem Archive Band XXVI. S. 119

der Rechtssprüche des Handelsrechts in Livorno [36]) würdig. Die Urtheile dieses Gerichts stehen mit Recht in Italien in großem Ansehen, besonders da darin vorzüglich in dem Seerechte die kaufmännischen Gewohnheiten gut berücksichtigt, überall die italienischen Handelsrechtsschriftsteller benutzt und mit einem feinen das Handelsbedürfniß würdigenden Sinne die Fälle entschieden sind. Das in dem lombardisch venetianischen Königreiche geltende Handelsrecht ist in neuester Zeit von Castelli [37]) und Costi [38]) erörtert worden. Da in dem erwähnten Staate der französische Code de Commerce gilt, allein einige Vorschriften desselben theils durch die von dem französischen abweichenden Gerichts- und Verwaltungseinrichtung theils durch k. österreichische Gesetze namentlich auch durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich modificirt sind, so hat die Kenntniß dieser Werke Werth. Am meisten haben freilich die Verfasser derselben aus den französischen Schriftstellern über Handelsrecht geschöpft.

Eine neue Richtung eröffnet sich in Italien der Bearbeitung des Handelsrechts, durch die Verkündung des neuen sardinischen Handelsgesetzbuchs. Eine Reihe von Commentaren über dies Gesetzbuch sind bereits erschienen, und zwar vom Advokaten Albertazzi und Prasca [39]) von dem Advocaten Paroletti [40]), von Montagnini und Sossi [41]), von

36) Giurisprudenza comerciale decisioni del magistrato civile o comerciale di Livorno raccolte da A. Nervicci. Livorno 1840. Es sind leider nur 2 Jahrgänge erschienen.

27) Manuale del Codice di Comercio di Castelli. Milano 1840.

38) Il Codice di Comercio di terra, ossia il libro primo del Codice di Comercio per Regno d'Italia, commentato ed illustrato da Michele Costi. Venezia 1842.

39) Comento analitico al Codice di comercio per gli stati Sardi ect. opera di Albertazzi e Prasca. Torino 1843.

40) Il Codice di Comercio spiegato in ciascuno de suoi articoli; opera arrichita d'un appendice. Torino 1843.

41) Manuale del Codice di Comercio contenento sotto ciascun articolo la dispiegazione, confronto col Codice francese, Co-

Bronzini [42]) und von dem Staatsrath von Portula [43]). Alle diese Werke enthalten manche interessante Bemerkungen über Handelsrecht und eine gute Auslegung der einzelnen Stellen des sardinischen Gesetzbuchs, insbesondere ist das Buch von Bronzini mit wissenschaftlichem Streben geschrieben, und hat auch für den ausländischen Juristen Werth; Alberazzi's und Pracca's Commentar enthält gleichfalls manche praktische Bemerkung; das Werk von Portula ist alphabetisch geordnet und ist zu empfehlen, weil es auch auch von der gesetzlichen Organisation der Gewerbsverhältnisse und allen Einrichtungen, die auf den Handel Bezug haben, Nachricht giebt, und die sardinischen Verordnungen anführt. Alle diese Schriftsteller folgen jedoch fast ausschließend den französischen Autoren über das Handelsrecht. Da das neue sardinische Gesetzbuch vielfach mit dem Code de Com. übereinstimmt, und die französischen Schriftsteller Bedeutendes für die Entwickelung des Handelsrechts leisteten, so ist die Benutzung desselben sehr zweckmäßig, allein warum wollen die Italiäner zu ihren classischen Juristen über Handelsrecht z. B. Casaregis, und den Aussprüchen der verschiedenen Rotae in Italien nicht zurückkehren, und das Handelsrecht seinen wahren Bedürfnissen gemäß fortbilden? Warum erwähnen die Commentatoren so wenig der Handelsgewohnheiten, die zur richtigen Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sofort beitragen würden? warum prüfen sie nicht mehr die Gründe des Gesetzes und erwerben sich dadurch ein Verdienst, daß sie scharf und ernst mit Beziehung und

---

dice delle due Sicilie, Codice pontificio — legge romane; di Sossi (Advokaten) e Montagnini costituite avvocato fiscale. Torino 1843.

42) Studi elementari di diritto comerciale applicato al Codice di Comercio, col confronto del Codice francese etc. per H. Bronzini. Torino 1843.

43) Dizionario analitico di diritto e di economia industriale e Comerciale del Caval. Org. M. di Portula. Torino 1843.

Zergliederung einzelner Fälle die Fehler des Gesetzes rügen und geeignete Vorschläge machen? Freilich ist die Antwort in Bezug auf den letzten Punkt leicht gegeben; sie liegt in der Strenge der Censur in den italiänischen Staaten, die insbesondere auch den Tadel einheimischer gesetzlicher Bestimmungen nicht duldet. Es ist nicht schwer, harte Klagen italiänischer Kaufleute und gebildeter Juristen über ihre Gesetzbücher zu hören; nur durch den Druck können Klagen nicht verbreitet werden, und so beraubt sich die Gesetzgebung selbst eines Mittels die Stimme der Erfahrung zu hören und zu benutzen.

(Fortsetzung folgt.)